Mustervereinbarung „Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung mit Adressdaten“ nach § 11 Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD)

Stand 23.10.2014

### Metadaten:

|  |  |
| --- | --- |
| Version: | 1.0 |
| Ausgabedatum: | 23. Oktober 2014 |
| Status: | 🞎 in Bearbeitung  🞎 in Abstimmung  🗹 Freigegeben |
| Ansprechpartner juristisch: | Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD  0511 768 128-0 info@datenschutz.ekd.de |
| Ansprechpartner technisch: | keiner |

# Vereinbarung „Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung mit Adressdaten“ nach § 11 Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD)

zwischen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(nachfolgend Auftragnehmer genannt) und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(kirchliche Stelle), nachfolgend Auftraggeber genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:  
*Definition des Umfangs, Art der Datenverarbeitung sowie weitere Details: z. B. Abholung oder Übergabe der Unterlagen, Beschreibung der Verarbeitung, Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Auftragsabwicklung, Anzahl der Datensätze.*

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Die Durchführung des Auftrags erfolgt *Bezeichnung des Ortes mit Adresse und ggf. Hinweis auf die Räumlichkeiten*

2. Die Vergütung beträgt Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Auftragnehmer verarbeitet für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisungen auf seiner technischen Anlage *z. B. PC, Kopierer, Drucker* Daten ausschließlich zum Zwecke von *z. B. Erstellung und Versand von Materialien, Mailing-Aktion des Fundraisings*.

Dazu werden Datensätze mit folgenden Angaben[[1]](#footnote-1) geliefert  
*[Zutreffendes bitte ankreuzen]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorname | Straße | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort | ID bzw. Spendennummer | |

Die Datensätze betreffen folgenden Personenkreis: *[Der Personenkreis ist so konkret wie möglich zu beschreiben und kann auch Teilmengen enthalten, z. B. Gemeindeglieder, Gemeindeglieder mit 25-jährigem Konfirmationsjubiläum, Angehörige von Gemeindegliedern, ehrenamtlich oder neben- oder hauptberuflich Tätige, an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierte Personen]*

Die Zweckbindung der Daten erstreckt sich auf die konkrete Maßnahme dieser Vereinbarung.

4. Über die dem Auftragnehmer überlassenen Daten und die aus deren Verarbeitung entstehenden neuen Daten ist ausschließlich der Auftraggeber verfügungsberechtigt. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht zulässig. Soweit der Auftraggeber Datenträger zur Verfügung stellt, bleiben diese in seinem Eigentum.

5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass von ihm folgende technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung von § 9 Absatz 1 DSG-EKD und der dazu gehörenden Anlage getroffen werden

*[Zutreffendes bitte ankreuzen oder Aufzählung der Maßnahmen ergänzen]*

Abschließen der Räume bei Abwesenheit

Unterbinden des Aufenthalts von Dritten in den Arbeitsräumen

Sicherung der Daten in speziellen Mandanten-Dateien durch Passwort

Verschlüsselung der Daten

Passwortschutz am PC mit Begrenzung der Zugriffsversuche

Benutzerrechteverwaltung für den PC-Arbeitsplatz

*[weitere Datenschutzmaßnahmen, z. B. eine Regelung zum Löschen der Daten]*.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Soweit vorhanden stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das aktuelle Datenschutzkonzept und/oder das IT-Sicherheitskonzept zur Verfügung.

6. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen oder gegen diese Vereinbarung verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine umfassende rechtliche Prüfung.

7. *Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts und die ergänzenden landeskirchlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer und die zur Durchführung erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich schriftlich zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts verpflichtet haben.* [[2]](#footnote-2)

Werden Daten auf einer technischen Anlage verarbeitet, so darf außer dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten niemand Zugang zu der Datenverarbeitungsanlage haben.

Eine Nutzung der überlassenen Daten durch Dritte (z. B. Besucher, Wartungspersonen, Familienangehörige) ist unzulässig.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nicht zulässig.

8. Der Auftragnehmer wird seine Leistung selbst bzw. durch eigene Beschäftigte erbringen. Ein Unterauftragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9. Der Auftraggeber, von ihm beauftragte Personen und die für die Aufsicht zuständige kirchliche Stelle sind berechtigt, jederzeit den Stand der Arbeiten einschließlich der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen.*Der Auftragnehmer unterstellt sich der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKD, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover*[[3]](#footnote-3). Zum Prüfungs- und Kontrollrecht gehören insbesondere die Auskunftserteilung und die Gestattung von Kontrollen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers.

10. Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bzw. bei Verstoß gegen diese Vereinbarung, bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung, bei Maßnahmen von Strafverfolgungsorganen [*oder von Aufsichtsbehörden nach dem BDSG*][[4]](#footnote-4) unterrichtet der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Gleiches gilt, wenn eine Einstellung des Geschäftsbetriebs droht oder Kontrollen bzw. Maßnahmen der oder des Datenschutzbeauftragten der EKD [*oder der oder des staatlichen Datenschutzbeauftragten*]4 erfolgt sind, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betroffen ist.

11. Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Auskünfte an Dritte und an Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers erteilen.

12. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber und die ihm überlassenen Daten in der Form, wie sie ihm vorliegen (elektronisch oder schriftlich) herauszugeben und/oder die bei ihm vorhandenen Daten zu löschen oder die Datenträger sachgerecht zu vernichten. Zuvor hat der Auftragnehmer das Recht, sie zur Abrechnung auszuwerten, wenn dies zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist und unverzüglich geschieht. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber steht ihm nicht zu. Der Auftraggeber kann die Herausgabe und das Löschen der Daten im Falle einer fristlosen Kündigung jederzeit verlangen.

13. Der Auftrag kann bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere bei Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen fristlos gekündigt werden.

14. Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Fehler bei der Abwicklung der Auftragsdatenverarbeitung oder durch den Einsatz fehlerhafter Hard- oder Software Schäden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Schäden zu ersetzen und ihn von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Werden Ansprüche von Betroffenen, deren Daten verarbeitet worden sind, gegenüber dem Auftraggeber wegen unzulässiger Datenverarbeitung oder Datenübermittlung geltend gemacht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

15. *Etwaige Genehmigungserfordernisse der Gliedkirchen sind zu beachten.*[[5]](#footnote-5).

16. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*[Datum, Unterschrift, ]*

Auftraggeber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*[Datum, Unterschrift]*

1. Der Datensatz darf maximal die Angaben "Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Anrede und ID bzw. Spendernummer" enthalten, da sich die Arbeitshilfe ausschließlich auf „Adressdaten“ bezieht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Soweit eine andere kirchliche Stelle mit der Auftragsdatenverarbeitung beauftragt wird, kann Ziffer 7 Satz 1 und 2 entfallen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Satz 2 kann entfallen, wenn eine kirchliche Stelle beauftragt wird. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei einer kirchlichen Stelle können die Hinweise auf die „Aufsichtsbehörden nach dem BDSG“ oder auf die „staatlichen Datenschutzbeauftragten“ entfallen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ziffer 15 ist zu streichen, wenn eine kirchliche Stelle beauftragt wird.   
    [↑](#footnote-ref-5)